

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



## **ERFAHRUNGEN IN DER UNTERRICHTUNG VON SCHÜLERN DER ALLGEMEINBILDENDEN SCHULEN ÜBER AUFGABEN UND BEDEUTUNG DES SCHIEDSMANNS**

Von Schiedsmann Arthur Last, 1. Vorsitzender der SchsVereinigung Bochum, in Bochum

Wohl alle Schr. haben bereits die Erfahrung gemacht, dass immer wieder Mitbürger beim Schm. erscheinen, die erklären, dass sie über die Aufgaben und die Bedeutung des SchsAmtes nicht informiert seien, und darum bitten, aufgeklärt zu werden. Diese Tatsache hat die SchsVgg. Bochum aufgegriffen. Sie hat sich zunächst im Vorstand darüber Gedanken gemacht, wie diesem Übelstand abgeholfen werden kann. Um mit der Aufklärungsarbeit zu beginnen, beschloss der Vorstand, die der Vgg. angehörenden Schr. für in den allgemeinbildenden Schulen zu haltende Vor-träge zu interessieren. Er hat zu diesem Zweck ein Musterreferat entworfen, das in einer Vierteljahresversammlung der Vgg. gebilligt wurde. Die Voraussetzungen für die Genehmigung, über die Aufgaben und Bedeutung des Schs. in den Schulen zu sprechen, wurden durch mich im Gespräch mit den zuständigen Schulräten Bochums geschaffen. In der Ende 1967 durchgeführten Vierteljahresversammlung der Schr. des AGBez. Bochum stellten sich für diese Aufklärungsarbeit in den Schulen mehrere Kollegen freudig zur Verfügung. Schon in der darauffolgenden Jahreshauptversammlung — Februar 1968 — erstatteten die Vorstandsmitglieder ihren Kollegen einen Erfahrungsbericht, der reichlich Zündstoff für eine lebhafte Diskussion der Versammlungsteilnehmer gab. Dabei konnte festgestellt werden, dass Wille und Begeisterung sehr stark waren, den Schülern des B. und 9. Schuljahrs der allgemeinbildenden Schulen das Wissen um die Aufgaben eines Schs. zu vermitteln. Es wurde sogar der Vorschlag gemacht, auf Tonband oder durch eine Filmvorführung das Interesse der Schülerschaft am SchsWesen lebendiger zu gestalten, um unter Umständen den Erfolg sicherer zu erreichen. Der Vorstand hat sich fest entschlossen, diesen Vorschlag in die Tat umzusetzen. Es dürfte wohl die Schr. der Bundesrepublik im Geltungsbereich der SchOen. interessieren, welchen Musterentwurf der Vorstand der SchsVgg. Bochum seinen Mitgliedern vorgelegt hat. Er wird zu diesem Zweck nachstehend wiedergegeben:

### **„AUFGABEN UND BEDEUTUNG DES SCHS.**

#### **A. Einleitung**

Jede größere Stadt ist verpflichtet, ihr Gebiet in SchsBezirke einzuteilen. Für jeden Bezirk ist ein Schm. zu bestellen.

Bochum ist in 35 SchsBezirke eingeteilt. Die Wahl des Schs. erfolgt durch die Stadtverordnetenversammlung. Es handelt sich um ein Ehrenamt, zu dem nur

---

#### **Nachdruck und Vervielfältigung**

Seite 1/7

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



berufen werden kann, wer das 30. Lebensjahr vollendet hat, in dem Bezirk wohnt und unbescholten ist. Auch Frauen können zu dem Amt berufen werden (§ 2 SchO). Hat die Stadtverordnetenversammlung einen Schm. auf 3 Jahre gewählt, dann muss er von dem Präsidium des LG Bochum bestätigt, von dem aufsichtführenden Richter des AG vereidigt und in sein Amt eingeführt werden.

B. Aufgaben des Schs.

Aufgabe des Schs. ist die gütliche Schlichtung streitiger Rechtsangelegenheiten. Er kann nicht entscheiden und ist auch kein Schiedsrichter.

Der Schm. ist ein Organ der Rechtspflege und muss stets unparteiisch sein.

Sachlich zuständig ist der Schm. in allen Strafsachen, die in § 33 SchO aufgeführt sind, und zwar

- a) Hausfriedensbruch (§ 123 StGB),
- b) Beleidigung (§ 185-187, 189 StGB),
- c) leichte vorsätzliche Körperverletzung (§ 223 StGB),
- d) fahrlässige Körperverletzung (§ 230 StGB),
- e) Verletzung fremder Geheimnisse (§ 299 StGB),
- f) Sachbeschädigung (§ 303 StGB),
- g) Bedrohung mit einem Verbrechen (§§ 241 StGB).

Der Schm. kann weiter in bürgerlichen Streitigkeiten auf Antrag eine Sühneverhandlung (SV) über vermögensrechtliche Ansprüche führen.

Während der Schm. bei den angeführten Strafsachen auf Antrag tätig werden muss, kann er es bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Örtlich zuständig ist der Schm., in dessen Bereich der oder die Beschuldigte wohnt bzw. der oder die Antragsgegner ihren Wohnsitz haben. Die Parteien können auch die Zuständigkeit eines Schs. vereinbaren. Innerhalb einer Gemeinde genügt eine stillschweigende Vereinbarung. Wohnt der Beschuldigte in einer anderen Gemeinde, dann bedarf es seiner ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung (§ 35 SchO).

Ist der Schm. zuständig und liegt eine strafbare, sühnepflichtige Handlung nach Angaben des Antragstellers vor, dann lädt der Schm. die Parteien und evtl. die Zeugen zu einer SV. Bleibt eine Partei unentschuldigt aus, dann kann er diese in eine Ordnungsstrafe bis zu 30,- DM nehmen. Er muss einen zweiten Termin anberaumen, wenn beide Parteien in seiner Gemeinde wohnen. Kommen beide Parteien, dann wird in der Sache verhandelt, wobei der Schm. bemüht ist, eine Klärung und Einigung herbeizuführen, die beiden Parteien gerecht wird.

Haben sich die Parteien geeinigt, d. h. verglichen, so wird ein Protokoll darüber im Protokollbuch aufgenommen, das von den Parteien unterschrieben und vom Schm. abgeschlossen werden muss. Dieser Vergleich hat dieselbe Bedeutung wie ein Gerichtsurteil. Es kann für ihn die Vollstreckungsklausel vom Amtsgericht erteilt und aus ihm die Zwangsvollstreckung betrieben werden. Hat sich z. B. im Vergleich

---

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/7

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



jemand verpflichtet, ein Schmerzensgeld von 100,-DM und für den Sachschaden weitere 50,- DM an den Antragsteller zu zahlen, dann kann gegen ihn durch den Gerichtsvollzieher die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden, wenn er dieser Verpflichtung nicht nachkommt.

Mit dem Vergleich ist die Sache endgültig abgeschlossen. Der Antragsteller kann nicht mehr klagen, der Beschuldigte nicht mehr bestraft werden. Es erfolgt keine Eintragung in das Strafregister der Staatsanwaltschaft, die für den Geburtsort des Beschuldigten zuständig ist, was ja bei einem rechtskräftig gewordenen Urteil unvermeidlich sein würde.

### Sühnebescheinigung

Ist eine Einigung nicht möglich, dann wird ein Vermerk in das Protokollbuch aufgenommen und der Antragsteller erhält eine Sühnebescheinigung. Ist die Strafantragsfrist von 3 Monaten noch nicht abgelaufen, dann kann er unter Vorlage der Bescheinigung, dass die Sühneverhandlung erfolglos geblieben ist, Privatklage beim zuständigen AG einreichen. Zuständig ist das AG, in dessen Bereich der Beschuldigte wohnt. Ohne eine solche Sühnebescheinigung ist eine Klage grundsätzlich nicht möglich.

### C. Bedeutung des Schs.

Der Schm. soll die Gerichte entlasten. Er ist nicht Richter, sondern Schlichter. Dadurch, dass die Verhandlungen meist in der Wohnung des Schs. und nicht in einem Amtszimmer geführt werden, entsteht ein besserer Kontakt zwischen den Beteiligten. Der Schm. ist in seinem Bezirk bekannt; er wird geachtet, und man hat Vertrauen zu ihm. Durch seinen Rat werden oft größere Streitigkeiten vermieden. Rentner, denen der weite Weg zur Meldestelle und das Warten dort schwer fällt, können sich die Lebensbescheinigung für ihre Rente von dem Schm. ausstellen lassen.

Nun einige praktische Fälle:

#### 1. Beispiel:

Der 14 Jahre alte Schüler A. ist von dem 22jährigen Schlosser B. verprügelt worden, ohne dass A. dem B. dazu einen Anlass gab.

Die gesetzlichen Vertreter (Eltern) stellen bei dem Schm., in dessen Bezirk B. wohnt, einen Antrag auf SV wegen Körperverletzung (5 223 StGB). Der Antrag muss so rechtzeitig gestellt werden, dass innerhalb der Strafantragsfrist von 3 Monaten im Falle einer erfolglos verlaufenden SV die Privatklage beim AG eingereicht werden kann.

Kommt es zu einer Einigung, so ist die Angelegenheit damit abgeschlossen, andernfalls stellt der Schm. dem Antragsteller zu Händen seiner gesetzlichen Vertreter eine Sühnebescheinigung aus. Die Kosten des Sühneverfahrens haben im letzteren Fall der Antragsteller bzw. dessen gesetzlicher Vertreter zu zahlen. Wird ein

---

### Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 3/7

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



Vergleich geschlossen, so haften dem Schm. gegenüber beide Parteien für die entstandenen Kosten.

2. Beispiel:

Die Hausfrau C. beschimpft die im gleichen Hause wohnende Hausfrau D. mit den Worten: „Sie sind ein verlogenes und verkommenes Weib! Außerdem stehlen Sie wie ein Rabe!“ Es liegt eine Beleidigung nach § 185 StGB vor. Den Antrag kann nur Frau D. bei dem zuständigen Schm. stellen. Im übrigen wie im 1. Beispiel.

3. Beispiel:

Der Händler E. sucht den Rentner F. in seiner Wohnung auf, um Ware zu verkaufen. F. lehnt den Kauf der angebotenen Ware ab und fordert E. auf, seine Wohnung zu verlassen. Dieser kommt der Aufforderung nicht nach, sondern bedroht F. mit den Worten: „Wenn Sie weiter so geizig sind und sich von Ihrem Geld nicht trennen können, dann mache ich Sie einmal kalt!“ Es liegen hier Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) und Bedrohung mit einem Verbrechen (§ 241 StGB) vor. Der Sühneantrag ist von F. bei dem zuständigen Schm. zu stellen.

4. Beispiel:

Der wegen Trunksucht entmündigte G. wird von H. besucht. Dabei kommt es zu Meinungsverschiedenheiten und H. beschädigt vorsätzlich und rechtswidrig das Mobiliar des G. Hierbei handelt es sich um eine Sachbeschädigung (§ 303 StGB). Den Antrag beim Schm., in dessen Bereich H. wohnt, kann nur der Vormund des wegen Trunksucht entmündigten G. für diesen stellen, weil G. ja in eigener Sache keine Anträge mehr stellen kann; sonst wie bei den übrigen Fällen.

5. Beispiel:

K. hat sich von dem Malermeister L. seine Wohnung renovieren lassen. Die Kosten waren auf 1000,- DM festgesetzt worden. Davon sollten 250,- DM sofort, 250,- DM nach Abschluss der Arbeiten und der Rest von 500,- DM anschließend in zwei gleichhohen Monatsraten gezahlt werden. Die Zahlungen von je 250,- DM vor Beginn der Arbeiten und nach deren Abschluss leistete K. Der Verpflichtung, den restlichen Betrag von 500,- DM in zwei Monatsraten von je 250,- DM zu zahlen, kam er jedoch nicht nach.

Es liegt hier eine vermögensrechtliche Forderung vor (bürgerliche Rechtsstreitigkeit), bei der L. unmittelbar die Erfüllungsklage beim AG anstrengen kann. Er kann aber auch bei dem Schm., in dessen Bereich K. seinen Wohnsitz hat, Antrag auf SV wegen seiner Ansprüche stellen. Kommt es zu einer Einigung, dann kann aus dem Vergleich die Vollstreckung beantragt und durchgeführt werden. Scheitert die SV, so muss sich der Antragsteller, der die Sache weiterverfolgen will, sofort an das zuständige Gericht wenden. Eine Sühnebescheinigung wird in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nicht ausgestellt.

Die Schiedsmannsgebühren betragen in Strafsachen ohne Einigung 6,- DM und

---

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 4/7

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



beim einem Vergleich 12,- DM, in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ohne Vergleich 5,- DM und bei einem Vergleich 10,- DM. Sie können in Strafsachen bis zu 75,- DM und in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bis zu 60,-DM erhöht werden, wenn dafür die Voraussetzungen gegeben sind."

Ich komme nun zum Hauptgegenstand meiner Abhandlung, nämlich zu den Erfahrungen, welche meine Kollegen und ich selbst in den Schulen bei der Diskussion über die Aufgaben und Bedeutung des SchsAmtes gesammelt haben.

1. Es wurde zur Freude des Referenten festgestellt, dass der Vortrag auf sehr fruchtbaren Boden fiel, nicht nur bei den Schülern, sondern auch bei den Lehrkräften. Die Schüler hörten dem Vortrag gespannt, mit Ernst und großem Interesse zu.
  2. An der anschließenden Diskussion beteiligten sich über die Hälfte der Jungen und Mädchen. Sie stellten Fragen, die stets im engsten Zusammenhang mit dem Thema standen. Fragen oder Einwände, die das Missfallen oder eine abfällige Kritik einzelner Schüler an der Institution des SchsAmtes bekundet hätten, wurden in keinem Falle geltend gemacht. Natürlich wurden auch Fragen aufgeworfen, die nicht in die Zuständigkeit des Schs. fallen.
  3. Auch musste der Schm. Auskunft erteilen, ob und wie er für seine Bemühungen als Friedensstifter honoriert wird.
  4. Es darf nicht unerwähnt bleiben, dass in der Diskussion die Schüler Stellungnahmen zu der Frage der Körperverletzung durch Schlagen der Lehrer mit der Hand oder dem Stock. Hier heißt es, sehr geschickt und gewandt den Schülern viel Wind aus den Segeln zu nehmen, um die Autorität der Lehrerschaft nicht zu untergraben.
  5. Es ist ratsam, das Referat auf eine gute halbe Stunde zu beschränken, damit für die Aussprache viel Zeit übrig bleibt, um alle Fragen und Einwände erschöpfend und zur vollsten Zufriedenheit der Zuhörerschaft zu klären.
  6. Bei meinen Vorträgen in den Volksschulen habe ich die Überzeugung gewonnen, dass unsere Kollegen in der Lage sind, sich vor die B. oder 9. Klasse einer Volksschule zu stellen, um deren Schüler mit den Aufgaben des Schs. vertraut zu machen. Natürlich gehört eine gewisse Praxis als Schm. dazu, damit er auf allen Gebieten Rede und Antwort stehen kann. Hier gilt das Wort: Wer wagt, gewinnt!
  7. Ich bin weiter zu der Auffassung gekommen, dass man nicht nur in den allgemeinbildenden Schulen und anschließend in den berufsbildenden Schulen über die Aufgaben und Bedeutung des Schs. sprechen, sondern darüber hinaus auch in die Vereine, Organisationen und Verbände gehen sollte, um Verständnis für die schlichtende und friedentiftende Tätigkeit des Schs. in der Bevölkerung zu gewinnen und das Wissen um das SchsWesen überhaupt zu vermitteln.
- Zum Schluss meiner Ausführungen möchte ich betonen, dass es mir fern liegt, den Eindruck erwecken zu wollen, ich sei der erste, der auf diesem Gebiete Anregungen gibt und Vorschläge macht. Ich bin mir bewusst, dass in anderen Bundesländern

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 5/7

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.





schon sehr viel in dieser Richtung getan worden ist. Durch meinen Aufsatz in unserer Fachzeitschrift wollte ich nur meine eigenen Erfahrungen zur Kenntnis bringen und diesem oder jenem Kollegen Gelegenheit geben, sich mir gegenüber zustimmend oder auch kritisch zu äußern.

Anmerkung der Schriftleitung: Der Verfasser des vorstehenden Aufsatzes, selbst Lehrer von Beruf und daher mit Schulwesen und Pädagogik engstes verwachsen, gibt mit seinen Ausführungen über den von ihm selbst praktizierten Unterricht in den oberen Volksschulklassen einen verdienstvollen Beitrag zur Förderung des rechtskundlichen Schulunterrichts. Bei der Rechtsfremdheit, um nicht zu sagen Rechtsabgewandtheit, die in weiten Kreisen unserer Bevölkerung noch immer vorherrscht, ist es sicherlich richtig, den Bestrebungen des demokratischen und sozialen Rechtsstaates entsprechend, auch Schüler und Schülerinnen minderen Alters mit den Gedankengängen darüber vertraut zu machen, welche Möglichkeiten der Staatsbürger hat, um seine Rechte wahrzunehmen oder wahrnehmen zu lassen, wenn er glaubt, dass sie verletzt sind. Und zweckmäßig erscheint es auch, hier mit der Belehrung über relativ einfache, sogenannte Bagatellstreitigkeiten, wie sie vor dem Forum des Schs. zum Zwecke der Schlichtung ausgetragen werden, zu beginnen. Gerade Kinder sind erfahrungsgemäß — wie die Protokollbücher der Schr. ausweisen — recht häufig Gegenstand der sachlichen Zuständigkeit der Schr. gehörigen Beleidigungs- und Körperverletzungsdelikte. Bei Vor-trägen der besprochenen Art, die vor Schülern im Kindesalter gehalten werden, sollte neben der Aufklärung über die friedensstiftenden Aufgaben des Schs. vor allem aber mit besonderer Betonung auch hervorgehoben werden, dass es unrecht und deshalb unzulässig ist, einen anderen Menschen in seiner Würde durch Beleidigungen oder gar durch Schläge herabzusetzen oder zu verletzen. Kurze Ausführungen hierüber im Rahmen solcher Vorträge dürften auch nicht gegen die moderne, vielfach vertretene, wenn auch sehr angreifbare Auffassung verstoßen, Aufgabe des Lehrers sei es nur, den Schülern Wissen zu vermitteln, nicht aber, sie zu erziehen. Richtig verstanden soll der rechtskundliche Unterricht ja nicht nur die Rechte, die der Staatsbürger hat, darlegen, sondern auch seine Pflichten innerhalb der Gemeinschaft und gegenüber der demokratischen Gesellschaftsordnung. Der unsoziale und vermeidbare Verstoß des einzelnen gegen eine dieser Pflichten ist ja — jedenfalls auf dem strafrechtlichen Sektor — die Voraussetzung für das Tätigwerden des Schs. überhaupt.

Wer einmal Rechtsunterricht vor Schülern in oder außerhalb der Schule erteilt hat, weiß, dass aus dem täglichen Leben und aus den Reibungen innerhalb der menschlichen Gesellschaft entstehende Rechtsfragen, insbesondere, wenn sie mit einigen sensationellen und humorvollen, die Trockenheit der Materie überbrückenden Anreizen verbunden sind, eine sehr dankbare und interessierte

---

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 6/7

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



Zuhörerschaft finden. Gar mancher der jugendlichen Zuhörer hat hier oder da schon Gelegenheit gehabt, zu beobachten, dass bei einer Auseinandersetzung zwischen Menschen etwas geschah, was er selbst als Unrecht empfand. Aber er hat zumeist nicht erfahren, wie „so etwas weitergeht“, ob der Betroffene sich „das gefallen lassen muss“ oder ob er etwas und bejahendenfalls was er tun kann, um den Übeltäter zur Rechenschaft zu ziehen. Wenn Schr. hierüber in einem rechtskundlichen Unterricht Auskunft erteilen, ihr Wirken und vor allem die Lösung ihrer Hauptaufgabe, den gestörten Frieden wiederherzustellen, schildern, so ist das für die Schüler sicherlich ein Gewinn, der sie zum Nachdenken und zu einer kritischen Betrachtung anregt. Unter unseren Schrn. und insbesondere auch unter unseren Schülern im Schs-Seminar gibt es eine Menge Pädagogen, die schon von Berufswegen die Eignung haben dürften, Instruktionen über Bedeutung und Aufgaben ihrer ehrenamtlichen SchsTätigkeit in leichtfaßlicher Form vor Schülern zu erteilen. Und darüber hinaus wird es viele andere geben, die sich zutrauen, vor einer Schulklasse nach einem kurzen Einführungsvortrag Rede und Antwort über ihre Schlichtungstätigkeit zu stehen. Es wäre erfreulich, wenn das vom Herrn Verfasser des obigen Aufsatzes gegebene Beispiel auch in anderen Städten Nachahmung fände. Allerdings wird der einen solchen Unterricht erteilende Schm. streng darauf achten müssen, dass er als Laie die Grenzen seines Aufgaben- und Wissensbereiches nicht überschreitet. Andernfalls könnte mehr Schaden als Nutzen gestiftet werden.

---

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 7/7

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.